

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 02.06.2017

Nummer 10

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2442/1 der Gemarkung Eßleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt

Anlage 2: Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 10 vom 02.06.2017

40.3-824/1/4-01/17

Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2442/1 der Gemarkung Ebleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Herr Günter Saam, Kindergartenweg 2, 97440 Werneck, Gemeindeteil Ebleben, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt/Immissionsschutz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2442/1 der Gemarkung Ebleben bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage um zwei weitere Verbrennungsmotoranlagen gestellt.

Die Anlage ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 3 BImSchG sowie gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.2.2.2, Verfahrensart „V“, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Erweiterung der Biogasanlage in Ebleben stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG dar, da die gem. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG maßgebende Leistungsgrenze von 1 MW Feuerungswärmeleistung zusammen überschritten wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese überschlägige Prüfung hat unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 22.05.2017

Christian F r a n k
Abteilungsleiter
Umwelt und Bau

Haushaltssatzung
Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden
(Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen)
für das
Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.843.562 EUR**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.275.000 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.127.698,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.163.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 93.062,00 € festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Investitionskostenumlage wird auf 143.400,00 € festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Poppenhausen, 29.05.2017

**Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden**

gez. S t a h l

Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 04.05.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 24.05.2017 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes in 97490 Poppenhausen, Bergstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 31. Mai 2017
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Pleyer